Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.11.2026
Ltg.-**1164/XX-2026**

Antrag

der Abgeordneten Mag.ª Indra Collini, René Pfister, Mag.ª Edith Kollermann, Elvira Schmidt, Christoph Müller, BSc, und Franz Schnabl gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: Mehr Transparenz, stärkere Kontrolle: Rederecht für die Direktorin bzw. den Direktor des NÖ Landesrechnungshofes im Landtag

Der Landesrechnungshof Niederösterreich ist als unabhängiges Kontrollorgan des Landtages ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Finanzkontrolle. Seine Prüfberichte leisten einen wichtigen Beitrag zur Transparenz, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel und bilden eine zentrale Grundlage für die parlamentarische Kontrolle der Landesverwaltung sowie landesnaher Einrichtungen und Unternehmen.

Gemäß § 37 LGO 2001 werden die Berichte und Tätigkeitsberichte des Landesrechnungshofes im Rechnungshof-Ausschuss vorberaten und dem Landtag zur Behandlung vorgelegt. Während die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofes gemäß §§ 48 und 49 LGO 2001 bereits zur Teilnahme an Ausschusssitzungen berechtigt ist, besteht bislang kein ausdrücklich geregeltes Rederecht im Plenum des NÖ Landtages.
Im Nationalrat hingegen kann die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshof es gemäß § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Nationalrates auch wiederholt, jed och ohne Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners, das Wort ergreifen.

In Niederösterreich fehlt bei der parlamentarischen Behandlung von Prüfberichten damit die Möglichkeit, dass die Leitung des Landesrechnungshofes wesentliche Prüfungsergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen unmittelbar im Plenum erläutert. Gerade bei komplexen Prüfgegenständen kann eine solche fachliche Erläuterung wesentlich zu einer sachlichen und fundierten parlamentarischen Debatte beitragen.

Ein ausdrücklich geregeltes Rederecht würde die institutionelle Stellung des Landesrechnungshofes als unabhängiges Kontrollorgan stärken, die Transparenz parlamentarischer Beratungen erhöhen und eine unmittelbare Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der öffentlichen Finanzkontrolle ermöglichen. Zugleich würde sichergestellt, dass Prüfberichte nicht ausschließlich Gegenstand politischer Interpretationen bleiben, sondern ihre wesentlichen Feststellungen auch durch das prüfende Organ selbst erläutert werden können.

Die Einräumung eines auf die Behandlung von Berichten des Landesrechnungshofes beschränkten Rederechts stellt dabei keinen Eingriff in die parlamentarischen Entscheidungsbefugnisse dar. Vielmehr ergänzt sie die bestehenden Kontrollrechte des Landtages und stärkt die sachliche Grundlage seiner Beratungen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (LGO 2001) wird wie folgt geändert:

Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Rederecht der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofes

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofes ist berechtigt, in jenen Sitzungen des Landtages das Wort zu ergreifen, in denen Berichte oder Tätigkeitsberichte des Landesrechnungshofes behandelt werden.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofes darf zu jedem dieser Verhandlungsgegenstände höchstens zweimal das Wort ergreifen. Die Worterteilung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtages.

(3) Tagesordnungspunkte, zu denen der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofes ein Rederecht zusteht, sind in der Tagesordnung der jeweiligen Landtagssitzung ausdrücklich zu kennzeichnen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.